



Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter in der Jugendarbeit und zur Ausbildung von JugendgruppenleiterInnen

Herausgeber / Vertrieb:

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestr. 73
19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 76076 – 0
Fax: 0385 – 76076 – 20
E-Mail: ljr@inmv.de
Internet: <http://jugend.inmv.de>

Verfasser:
Friedhelm Heibroek

7. überarbeitete Auflage: 3.000 Exemplare
Schwerin, Juli 2008

Die Erstellung dieser Arbeitshilfe wurde gefördert mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Vorwort

1. Rechtliche Entwicklungsstufen
 - 1.1. Rechtsstellung des jungen Menschen
 - 1.2. Alter einer/s Jugendgruppenleiters/in
 - 1.3. Die Geschäftsfähigkeit
 - 1.4. Deliktfähigkeit (Wiedergutmachung)
 - 1.5. Bedingte Strafmündigkeit
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
3. Jugendschutz
4. Aufsichtspflicht
 - 4.1. Begründung der Aufsichtspflicht
 - 4.2. Übernahme der Aufsichtspflicht
 - 4.2.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht
 - 4.2.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht
 - 4.3. Vertragspartner
 - 4.3.1 Verein
 - 4.3.2 JugendgruppenleiterIn
 - 4.4. Zustimmung der Eltern
 - 4.5. Ausschluss der Aufsichtspflicht
 - 4.6. Vertretung der/s Jugendgruppenleiters/in
 - 4.7. Charakter der Aufsichtspflicht
 - 4.8. Haftung der/s Jugendgruppenleiters/in
 - 4.8.1 Die zivilrechtliche Haftung
 - 4.8.2 Die strafrechtliche Haftung
5. Besondere Situationen in der Aufsichtspflicht - Personenschutz
 - 5.1. Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung
 - 5.2. Notwehrrecht
 - 5.3. Straßenverkehr
 - 5.4. Trampen
 - 5.5. Widerstand gegen die Staatsgewalt
 - 5.6. Baden
 - 5.7. Hygiene- und Gesundheitsschutz
 - 5.8. Freiheitsberaubung und Kindesraub
 - 5.9. Waffenbesitz
 - 5.10. Briefgeheimnis
 - 5.11. Hilfspflicht / Nothilfe
6. Sexualstrafrecht
7. Sachschutz
 - 7.1. Hausfriedensbruch
 - 7.2. Feuerschutz

- 7.3. Naturschutz
- 7.4. Diebstähle in der Gruppe

- 8. Öffentliche Veranstaltungen

- 9. Urheberrecht
- 9.1. Internet

- 10. Versicherungsfragen
- 10.1. Unfallversicherung
- 10.2. Haftpflichtversicherung
- 10.3. Rechtsschutzversicherung
- 10.4. Dienst des Landesjugendrings

- 11. Auszug aus Gesetzestexten

- 12. Ehrenamt und Freistellung

Vorwort

Kinder und Jugendliche sollen in Freizeiten, auf Jugendgruppenreisen oder im Jugendclub eine schöne Zeit verbringen, Erfahrungen und Erlebnisse miteinander teilen und keine Unannehmlichkeiten haben. In der Regel läuft dabei alles ziemlich glatt. Das ist auch gut so. Doch zu jeder Regel gibt es auch Ausnahmen. Manchmal gibt es doch Probleme, mit denen möglichst gut umgegangen werden soll.

Dieses Heft versucht, etwas Durchblick über die Rechtslandschaft zu verschaffen, denen ein/e JugendgruppenleiterIn gegenübersteht, wenn er/sie die Verantwortung für eine Gruppe übernimmt. JugendgruppenleiterInnen finden hier eine Zusammenstellung ihrer rechtlichen Pflichten in der Arbeit mit Gruppen. Damit ist diese Arbeitshilfe ein wichtiger Bestandteil für die Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen bzw. für vorbereitende Seminare und MitarbeiterInnenschulungen, wie beispielsweise für die Schulung von BetreuerInnen in Freizeitmaßnahmen.

Im Mittelpunkt aller Fahrten steht die Sorge um den Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wichtig ist nach wie vor, dass wir wissen, warum wir jungen Menschen Angebote unterbreiten und welche inhaltlichen sowie pädagogischen Ziele uns in unserer Arbeit leiten.

Das folgende Heft hilft GruppenleiterInnen, einen Einblick in die wichtigsten Rechtsbereiche zu bekommen, mit denen sie in ihrer Arbeit in Berührung kommen können. Beim Durchlesen der Gesetzestexte taucht bei dem Einem oder Anderen die Frage auf: "Stehe ich mit meiner jugendarbeiterischen Tätigkeit schon mit einem Bein im Gefängnis? Wie kann ich das alles beachten, was mir das Gesetz vorgibt?" Keine Angst: die reinen Gesetzestexte hören sich schlimmer an, als sie in der Praxis tatsächlich ausgelegt werden. Erfahrungen zeigen, dass die heutige Rechtssprechung von einer/m GruppenleiterInnen nicht mehr verlangt als das, was von einer/m GruppenleiterIn mit gesundem Menschenverstand erwartet werden kann.

Aber es ist sinnvoll und gut, über die folgenden Rechtsgebiete informiert zu sein, um als GruppenleiterIn den eigenen Handlungsspielraum zu kennen und nicht aus Unwissenheit in Konflikte mit dem Gesetz zu geraten. Gesetze geben auch in der Arbeit mit Jugendlichen den Rahmen vor, in dem wir uns bewegen, auch in einer Freizeitbeschäftigung wie der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Mit Kenntnis der rechtlichen Grundlagen kann bei einer geplanten Maßnahme der Jugendarbeit die rechtliche Situation sachgerecht eingeschätzt werden. Der/die LeiterIn verschafft sich Sicherheit in dem er/sie sich vorher informiert. Zusätzlich kann der/die GruppenleiterIn das eigene Handeln Gruppenmitgliedern bzw. TeilnehmerInnen gegenüber verständlicher begründen, wenn eine gültige Rechtslage vorliegt.

1. Rechtliche Entwicklungsstufen

1.1 Rechtsstellung des jungen Menschen

Ein Mensch unterliegt nicht nur einer körperlichen und psychologischen Entwicklung, sondern diesen Entwicklungsschritten gepasst auch einer rechtlichen Entwicklung. In diesem Kapitel zeigen wir zunächst tabellarisch die einzelnen Entwicklungsstufen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit eines Menschen auf, um dann auf drei besondere Themenfelder etwas ausführlicher einzugehen.

Übersicht über die rechtlichen Entwicklungsstufen – was darf ich ab wann eigentlich tun:

Vollendung der Geburt		Beginn der Rechtsfähigkeit Beginn der Parteifähigkeit Recht sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden
Vollendung des 6. Lebensjahres		Beginn der Schulpflicht mit dem folgenden Schuljahr
Vollendung des 7. Lebensjahres		Beschränkte Geschäftsfähigkeit Beginn der bedingten Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (bedingte Deliktfähigkeit)
Vollendung des Lebensjahres	10.	Recht auf Anhörung bei Religionswechsel
Vollendung des Lebensjahres	12.	Beschränkte Religionsmündigkeit
Vollendung des Lebensjahres	14.	Religionsmündigkeit Bedingte Strafmündigkeit Beschwerderecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitschutz sofern nicht Vollschulpflicht besteht aktives und passives Wahlrecht für Jugendvertretung im Betriebsrat Anspruch auf Anhörung durch das Verwaltungsgericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft in vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind angehört werden
Vollendung des Lebensjahres	16.	Beschränkte Testierfähigkeit Beginn der Eidesfähigkeit Möglichkeit zur Ehemündigerklärung Pflicht zur Besetzung eines Personal-Ausweises Bedingte Prozessfähigkeit vor den Sozialgerichten Berechtigung zum selbständigen

			Empfang postlagernder Sendungen Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung in der Unfall- und Rentenversicherung aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern
Vollendung des Lebensjahres	des	18.	Eintritt der Volljährigkeit; sie bewirkt volle Geschäftsfähigkeit aktives und passives Wahlrecht Unbedingte Strafmündigkeit Volle Testierfähigkeit Prozessfähigkeit Ehemündigkeit aktives und passives Wahlrecht für den Betriebsrat Möglichkeit zu der Erlangung eines Waffenscheines
Vollendung des Lebensjahres	des	21.	Abgrenzung von heranwachsenden und erwachsenden Strafrecht Ende des Spielverbots in Spielbanken
Vollendung des Lebensjahres	des	24.	Ende der Wählbarkeit zum Jugendvertreter im Betriebsrat

1.2 Alter einer/s Jugendgruppenleiters/in

Es gibt keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen, die besagen wie alt man mindestens bzw. maximal sein sollte, um eine Jugendgruppe zu betreuen. Die Altershöchstgrenze ist oft bei der Auswahl von BetreuerInnen kein Thema. Anders ist es mit dem Mindestalter. Hier gibt es manchmal Regelungen in den Förderrichtlinien der zuständigen Jugendämter.

Wichtig ist bei jeder/m BetreuerIn der individuelle Entwicklungsstand. Kann jemand Verantwortung übernehmen und Gruppen leiten? Kann er/sie sich mit den Zielen der Fahrt identifizieren? Das sind die zentralen Fragen.

1.3 Die Geschäftsfähigkeit

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist ein Kind geschäftsunfähig. Damit kann es keinen rechtswirksamen Vertrag abschließen. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres ist der junge Mensch beschränkt geschäftsfähig, d.h. er muss beim Abschluss oder der Kündigung eines Vertrages die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/in vorlegen.

Der Jugendliche kann jedoch einen Vertrag abschließen, wenn er ihn mit eigenen Mitteln erfüllt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von seinem Erziehungsberechtigten überlassen worden sind (z.B. Einkauf mit Taschengeld, Ausbildungsbeihilfe usw.).

Der Jugendliche ist auch geschäftsfähig, wenn er lediglich einen Vorteil erlangt (z.B. Schenkung oder Erbschaft).

1.4 Deliktfähigkeit (Wiedergutmachung)

Diejenigen, die deliktfähig sind können für unerlaubte Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Unerlaubtes Handeln ist, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt wird oder wenn jemand schuldhaft gegen ein Gesetz verstößt.

Ein Kind unter sieben Jahren ist nicht deliktfähig. Für unerlaubte Handlungen kann es nur unter besonderen Voraussetzungen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Ein Kind bzw. ein junger Mensch ist im Alter von 7 bis 18 Jahren bedingt deliktfähig. Abhängig ist die Deliktfähigkeit davon, ob zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorhanden war. Diese Einsicht setzt eine geistige Entwicklung voraus, die den Handelnden in den Stand versetzt, sein Unrecht gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen einstehen zu müssen.

1.5 Bedingte Strafmündigkeit

Ein junger Mensch wird in folgenden Stufen strafmündig:

Bis zum 14. Lebensjahr ist er schuldunfähig (strafunmündig), d. h. es kann keine Bestrafung nach dem Strafgesetz erfolgen.

Bedingt strafmündig ist ein junger Mensch vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts. In dieser Altersstufe spielt ebenfalls die geistige Reife des Handelnden eine Rolle. Kann das Unrecht der Tat eingesehen und danach gehandelt werden?

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahres sind junge Menschen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu behandeln.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist man voll strafmündig und genießt keine Sonderrechte mehr.

Für die Mehrzahl der Verstöße gegen die Rechtsordnung ist man in doppelter Hinsicht verantwortlich:

1. Der angerichteten Schaden ist wieder gut zumachen, Schadensersatz ist zu leisten (Deliktfähigkeit).
2. Die Verantwortung ist für die Störung der Rechtsordnung zu übernehmen, die mit einer Buße belegt oder bestraft wird. Die Möglichkeit zu dieser strafrechtlichen Haftung herangezogen zu werden bedeutet strafmündig zu sein.

Ein Kind unter 14 Jahren wird für Zuwiderhandlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen; es ist schuldunfähig. Reicht die Erziehungskraft der Familie nicht zur Verhütung und Besserung aus, greift der Staat durch den Vormundschaftsrichter mit Mitteln der öffentlichen Erziehung, die außerhalb des Strafrechts liegen, helfend ein.

Bedingung für die Strafmündigkeit eines jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren ist, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen, und nach dieser Einsicht zu

handeln. Zur Erziehung des Jugendlichen, der die erforderliche Reife nicht besitzt und daher strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Strafrichter Maßnahmen öffentlicher Erziehung anordnen.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gravierende, auch öffentlich verstärkt wahrgenommene Vorfälle von Kindesvernachlässigungen, zum Teil mit Todesfolge, veranlassten den Bundesgesetzgeber im Herbst 2005 zu einer Gesetzesinitiative, den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) um die § 8a und 72a ergänzt (s. Gesetzesteil).

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Das sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche Vernachlässigung,
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- seelische Misshandlung,
- Gewalt, physische Misshandlung, sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch und
- häusliche Gewalt.

Auf detaillierte Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen einzugehen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Weiterführendes Material halten wir auf dem Jugendserver des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern unter <http://jugend.inmv.de> bereit.

Für den Jugendgruppenleiter ist allerdings wichtig zu wissen, dass bei dem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht besteht, eine Fachkraft hinzuzuziehen. Diese Person wird entweder von größeren Trägern der freien Jugendhilfe vorgehalten; auf alle Fälle aber bei Jugendämtern. In mehreren Bundesländern ist inzwischen auch eine „Hotline-Kinderschutz“ eingerichtet worden, an die sich ein Jugendgruppenleiter wenden kann.

Ferner ist nach § 72a SGB VIII zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass vor Aufnahme einer Tätigkeit Personal ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen muss. Ausgeschlossen werden soll dadurch, dass Personal beschäftigt wird, das wegen einer Straftat (s. §§ des StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. (Zum Beispiel Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit.)

Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses entfällt für minderjährig ehrenamtlich Tätige.

3. Jugendschutz

Der Jugendschutz wird durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 22. Juli 2002 geregelt. Die wichtigsten Regelungen fassen wir hier zusammen:

Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten aller Art verboten. So dürfen z. B. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bei öffentlichen Tanzveranstaltungen anwesend sein: Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen bis 24 Uhr teilnehmen. Es sei denn die Veranstaltung wird von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt – Kinder unter 14 Jahre können dann bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahre bis 24 Jahre anwesend sein.

Weiter dürfen sich Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in öffentlichen Spielhallen oder Räumen, in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, aufhalten oder an Glücksspielen teilnehmen. Dieses Verbot hört mit der Vollendung des 21. Lebensjahres auf.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist weiter der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter nur auf Reisen oder zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes gestattet. Ab 16 Jahre dürfen sich Jugendliche nicht in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr in Gaststätten aufhalten.

Kindern und Jugendlichen darf grundsätzlich kein Branntwein oder ähnliche Produkte abgegeben bzw. von ihnen verzehrt werden. Andere alkoholische Getränke dürfen erst an Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr verkauft und von ihnen genossen werden.

Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit kein Tabak und keine Zigaretten erhalten bzw. sie dürfen dies auch nicht rauchen.

Beim Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen bzw. beim Ansehen von sonstigen Film- und Bildträgern sind die entsprechenden Altersbeschränkungen zu beachten.

4. Aufsichtspflicht

4.1 Begründung der Aufsichtspflicht

Verantwortliche JugendgruppenleiterInnen üben eine weit reichende Aufsichtspflicht aus. Sie tragen dafür Sorge, dass die Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen (Körperverletzung, Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug, Sachschaden, usw.) oder anderen Schaden zufügen.

Wenn diese Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden, müssen entstandene Schäden ersetzt werden. Außerdem können JugendgruppenleiterInnen, soweit ihr Verhalten strafbar ist, mit einer Freiheits- und Geldstrafe rechnen. Auch die Herbeiführung einer Gefahr kann hier schon genügen.

4.2. Übernahme der Aufsichtspflicht

4.2.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. Eltern bzw. der Vormund haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

4.2.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht

Diese Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten zum Teil auf eine/n JugendgruppenleiterIn bzw. einen Jugendverband übertragen. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung.

Es empfiehlt sich dennoch, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanu fahren, Schwimmen, Skaten, Fahrrad fahren usw.). Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern (Fahrten, Freizeiten, Lagern usw.). Hierbei sollten die Eltern auch erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, dass das Kind schwimmen darf / kann.

Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der/die JugendgruppenleiterIn bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, das ist möglich, da stillschweigendes Handeln der Eltern auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Besser wäre auf alle Fälle jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Eine Einwilligungserklärung der Eltern könnte folgendermaßen aussehen:

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter

(Name) an der Ferienfreizeit (Ort, Datum) teilnimmt. Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter am gemeinsamen Baden teilnimmt. Unser Sohn / unsere Tochter ist NichtschwimmerIn / SchwimmerIn. Er / Sie leidet nicht an gesundheitlichen Schäden, die das Baden verbieten.

Unser Sohn / unsere Tochter leidet unter folgenden Krankheiten und muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: ...

Ort, Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

4.3. Vertragspartner

Wann genau wird einem/r JugendgruppenleiterIn oder einem Jugendverband, dem er/sie angehört, die Aufsichtspflicht übertragen.

4.3.1 Verein

Ist eine Jugendgruppe selbst ein rechtsfähiger Verein oder Mitglied eines Jugendverbandes, handelt rechtlich der Verein. An ihn wird die Aufsichtspflicht übertragen. Der/die zuständige JugendgruppenleiterIn übt die Aufsichtspflicht nur im Namen des Vereins aus. Damit haftet für mögliche Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht des/der Gruppenleiters/in entstehen, der Verein gegenüber dem geschädigten Jugendlichen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

4.3.2 JugendgruppenleiterIn

Ist eine Jugendgruppe kein eingetragenes Verein und/oder keinem Verband angeschlossen, dann ist VertragspartnerIn der/die Gruppenleiterin. Die/der JugendgruppenleiterIn haftet im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht und bei aufgetretenen Schäden allein.

4.4. Zustimmung der Eltern

Bei noch nicht volljährigen JugendgruppenleiterInnen müssen deren Eltern über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten informiert sein. Die Zustimmung muss nicht schriftlich vereinbart werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen VertreterInnen für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

4.5. Ausschluss der Aufsichtspflicht

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur dann möglich, wenn die Eltern vor Übertragung der Aufsichtspflicht darüber informiert worden sind.

Beispiel:

Ein Sommerzeltlager soll in der Nähe von Bergen auf Rügen stattfinden. Die Freizeitleitung will den Jugendlichen gestatten, zu bestimmten Zeiten allein in die Stadt zu gehen.

Darüber müssen die Eltern informiert werden und die Zustimmung geben, dass ihr Kind allein vom Zeltplatz in die Stadt gehen und sich dort für bestimmte Zeit aufhalten darf.

Ansonsten gilt zum Beispiel in einer Freizeit die Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie ruht lediglich, wenn der/die LeiterIn sich davon überzeugt hat, dass alle

TeilnehmerInnen schlafen. Die Aufsichtspflicht lebt aber sofort wieder auf, wenn ein Geräusch wahrgenommen wird. Die Verantwortung für ein Kind endet, wenn es nach der Freizeit wieder seinen Eltern übergeben wird.

Bei Gruppenstunden endet die Aufsichtspflicht mit Ablauf des Treffens. Von daher ist es ratsam, die Eltern vom Beginn und Ende der Zusammenkunft zu informieren.

4.6. Vertretung des/der Jugendgruppenleiters/in

In der Praxis der Jugendarbeit kommt es vor, dass sich ein/e GruppenleiterIn vertreten lässt. Zum Beispiel, wenn etwas organisiert werden muss: Einkauf von Verpflegung, Planung von Tagesausflügen bei Freizeiten,

In solchen Situationen muss der/die Aufsichtspflichtige jedoch eine/n VertreterIn bestimmen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die Vertretung muss einwilligen und in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Sie muss wohl überlegt ausgewählt und belehrt worden sein. Ist die Vertretung minderjährig, muss natürlich vorher die Zustimmung der Eltern vorliegen.

4.7. Charakter der Aufsichtspflicht

Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflicht ist die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, um sie selbst vor Gefahren und Schaden zu bewahren und sie daran zu hindern, anderen Personen Schaden zuzufügen.

Um dieser Pflicht nachzukommen, können folgende Mittel angewendet werden:

- eine vorsorgliche Belehrung und Warnung,
- eine ständige Überwachung,
- ein Eingreifen von Fall zu Fall.

Diese Forderungen klingen sehr theoretisch. Sie sind aber fast alltägliche Bestandteile der Arbeit von Jugendgruppenleiterinnen. Was können sie nun konkret in der Gruppenarbeit tun?

- a) Kinder- und Jugendliche müssen in einer ihrem Entwicklungsstand gemäßen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichtet werden. Wir empfehlen ein vorsorgliches Belehren sowie Warnen und kein Herunterlesen der Hausordnung. Das reicht oft nicht aus. JugendgruppenleiterInnen können sich z. B. nicht darauf verlassen, dass Kinder wissen, dass es verboten ist, im Wald Feuer zu entzünden.
- b) Der/die GruppenleiterIn ist außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob die Belehrungen / Warnungen verstanden worden sind und befolgt werden. Im Bedarfsfall müssen sie wiederholt werden.
- c) Der/die LeiterIn muss eingreifen, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn und Absicht die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Es ist unter Umständen auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Verwarnung nicht fruchten sollte.

Wenn JugendgruppenleiterInnen nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, ist es kaum möglich, ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen. LeiterInnen können nicht unter allen Umständen Schäden vermeiden. Vielmehr sind JugendgruppenleiterInnen aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen das zu tun, was notwendig ist, um Schaden vorzubeugen.

JugendgruppenleiterInnen können nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um ihre Anordnungen bei den Kindern und Jugendlichen durchzusetzen. Aufsichtspflicht beinhaltet deshalb nicht:

Allein die Eltern haben das Recht, ihr Kind zu erziehen, was immer das auch heißen mag. Ein Teil dieser elterlichen Gewalt, wie das Gesetz es nennt, ist die Aufsichtspflicht, die die Eltern an den/die Jugendgruppenleiterin delegieren. Die Eltern delegieren aber nicht das Recht, zu erziehen. Das heißt konkret, dass erzieherische Maßnahmen von Gruppenleitern nicht angewendet werden dürfen.

4.8. Haftung des/der Jugendgruppenleiters/in

JugendleiterInnen haften für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenstunden oder der Freizeit. Diese Haftung tritt dann ein, wenn der/die JugendgruppenleiterIn die Aufsichtspflicht verletzt.

Im deutschen Recht gibt es ein Zivil- und ein Strafrecht, die unabhängig voneinander sind. Das Zivilrecht wird von den Eltern in Anspruch genommen (zivilrechtliche Haftung), um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Wiedergutmachung durchzusetzen. Das Strafrecht wird nach Anzeige der Eltern oder der Polizei vom Staatsanwalt wahrgenommen (strafrechtliche Haftung). Hierbei wird man zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt. Nach einer Gesetzesverletzung wird der/die GruppenleiterIn in zwei getrennten Prozessen nach beiden Rechten verurteilt. Eine Verurteilung im Strafprozess hat meistens eine Verurteilung im Zivilprozess zur Folge.

4.8.1 Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Verband oder der/die JugendgruppenleiterIn zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Das bedeutet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

4.8.2 Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohender Delikte schuldig.

Wem die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen übertragen ist, macht sich strafbar, wenn dieses Kind oder dieser Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können.

Bei einem Jugendverband haftet zunächst der Träger (z. B. die Kirchengemeinde), nicht der/die LeiterIn. Allerdings haftet der/die LeiterIn im Innenverhältnis dem Träger gegenüber für Schäden, die aufgrund der Aufsichtspflichtverletzung entstanden sind.

5. Besondere Situationen in der Aufsichtspflicht - Personenschutz

In den folgenden Punkten wollen wir kurz auf besondere Fälle der Aufsichtspflicht hinweisen, die in der Gruppenarbeit immer wieder auftreten.

5.1. Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Im Rahmen des Personenschutzes ist die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch den/die GruppenleiterIn zu erwähnen. Gemeint ist damit, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war. Außerdem steht fest, dass der/die JugendgruppenleiterIn nicht auf die Gefahren hingewiesen bzw. den Ratschlägen, Warnungen der "Ortskundigen" kein Gehör geschenkt hat.

5.2. Notwehrrecht

Der/die JugendgruppenleiterIn ist verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder notfalls auch mit Gewalt abzuwehren.

5.3. Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z. B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht.

Für Radfahrer gilt, dass ein nebeneinander fahren zu Zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

5.4. Trampen

Es gibt keine besonderen Vorschriften zum Trampen. Jugendliche oder Jugendgruppen sollten aber beachten:

- Das Trampen darf den Straßenverkehr nicht gefährden, z.B. durch das betonte Hereingehen auf die Straße. Es sollte vorrangig an Raststätten, Tankstellen und Rastplätzen zugestiegen werden.
- Autobahnen dürfen von Fußgängern nicht betreten werden.
- Ein/e LeiterIn sollte das Trampen für Minderjährige nur zulassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- Die Beförderung auf Ladeflächen von Lastkraftwagen ist verboten. Krafträder und Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheiten dürfen keine Personen mitnehmen.
- EinzeltrampelerInnen sollen sich vor Beginn der Fahrt die Autonummer oder Besonderheiten des Autos einprägen; bei viertürigen Wagen die Rücksitze bevorzugen.

5.5. Widerstand gegen die Staatsgewalt

Widerstand gegen die Staatsgewalt liegt vor, wenn ein/e Polizeibeamter/in an der Pflichtausübung gehindert wird oder die Anordnungen der Feld- und Waldhüter nicht befolgt werden.

5.6. Baden

Der/die GruppenleiterIn ist aufgrund der Aufsichtspflicht wie schon erwähnt besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt der Gruppenleitung eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Auch wenn an der Badestelle oder im Hallenbad eine Badeaufsicht Dienst hat, übernimmt diese nicht die Aufsichtspflicht!

Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) schon vor einiger Zeit herausgegeben. Im folgenden nur allgemeine Hinweise:

Der/die Jugendgruppenleiterin muss:

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d. h. alle Gruppenmitglieder sollen gleichzeitig das Baden beenden.
- die Zahl der Gruppenmitglieder vor Beginn und nach Beendigung des Badens feststellen. Die Gruppe sollte eine gut überschaubare Größe haben.
- vor Beginn das Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen.
- Sorge dafür tragen, dass eine sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb empfehlen wir, dass jede/r GruppenleiterIn sich vorher bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) erkundigt, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf.

5.7. Hygiene- und Gesundheitsschutz

Es ist auf die Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten hinzuweisen, vor allem also auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG), dessen besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen ausdrücklich auch für Jugendheime und Ferienlager gelten.

LeiterInnen, HelferInnen, Kochfrau und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Das Vorhandensein, in einigen Fällen auch schon der Verdacht eine (im Gesetz aufgezählte) übertragbare Krankheit zu haben, verpflichten zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Im Zusammenhang mit dem

Gesundheitsschutz gehört auch die selbstverständliche Pflicht der Gruppenleitung und der HelferInnen, auf die eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten sowie notfalls solche Jungen und Mädchen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt.

Schließlich ist besonders für Jugendheime und Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den Zeltverordnungen der zuständigen Behörden und in der Hygieneverordnung enthalten sind.

5.8. Freiheitsberaubung und Kindesraub

Im Rahmen des Personenschutzes weisen wir noch auf die Straftatbestände des Kindesraubes und der Freiheitsberaubung hin.

Der Straftatbestand des Kindesraubes kann unter Umständen erfüllt sein, wenn der/die GruppenleiterIn einer/m TeilnehmerIn rät, er/sie möge angesichts des elterlichen Verbotes der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Hamburg vortäuschen. In Wirklichkeit reist sie/er aber ins Lager. Entscheidend ist hierbei, ob der/die GruppenleiterIn das Täuschungsmanöver (z.B. bei der Abreise des/der Teilnehmers/in) mit bewerkstelligt hat.

Eine strafbare Freiheitsberaubung liegt vor, wenn der/die GruppenleiterIn im Lager etwa ein Gruppenmitglied "zur Strafe" eine zeitlang an einen Baum binden lässt. Freiheitsberaubung ist es auch schon, wenn ein Störenfried für den Rest der Gruppenstunde in einem separaten Raum eingesperrt wird. Auch das "Ausgehverbot", das oft bei Freizeiten und Lagern verhängt wird, wird strafrechtlich hier eingeordnet.

5.9. Waffenbesitz

Es gilt das Waffengesetz. Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei sich tragen. Schusswaffen dürfen nur mit einem gültigen Waffenschein geführt werden.

5.10. Briefgeheimnis

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich (siehe Grundgesetz). Der/die GruppenleiterIn darf an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe sowie Karten nicht lesen.

5.11. Hilfspflicht / Nothilfe

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. In Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt überall da, wo ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahrt werden können (z.B. Autounfall, Feuer usw.) oder wo amtliche Stellen zur Hilfe auffordern (Waldbrände, Überschwemmungen usw.).

Hilft jemand nicht, kann er sich strafbar machen.

6. Sexualstrafrecht

Das Sexualstrafrecht will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Deshalb stellt das Sexualstrafrecht die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe.

Das neue Sexualstrafrecht geht von dem Grundgedanken aus, die Strafbarkeit auf "sozialschädliche" Fälle zu beschränken. Den Begriff "Unzucht" gibt es im Sexualstrafrecht nicht mehr. Zum übergeordneten Begriff wurde die "Sexuelle Handlung".

Sexuelle Handlungen sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen "solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind". Harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen sind somit nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen, wie Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr. Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt, werden in der Praxis beim Verhältnis GruppenleiterIn / Schutzbefehlende/r strengere Maßstäbe angelegt als bei sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen.

Eine sexuelle Handlung ist nur unter ganz bestimmten Umständen strafbar. Maßgebend ist vor allem der Paragraph 182 StGB (Strafgesetzbuch).

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Das Sexualstrafrecht nimmt der/m LeiterIn die Verantwortung für ihr/sein Handeln nicht ab. In der Praxis wird er/sie sich an den Maßstäben einer gesellschaftlich anerkannten Ethik orientieren.

Sexualaufklärung sollte ohne Einwilligung der Eltern in der Jugendarbeit unterbleiben. Das bedeutet nicht, dass ein/e JugendgruppenleiterIn sich einer Sexualaufklärung vollkommen entziehen kann. Stellt ein Kind eine Frage aus dem Sexualbereich, so ist die mutmaßliche Einwilligung der Eltern anzunehmen, sofern der/die JugendgruppenleiterIn sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen antwortet. Jedoch darf nicht ein Aufklärungsunterricht geplant und deshalb wissentlich Fragen der Kinder provoziert werden. Hierzu wird man eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern nicht rechtlich vertreten können. Ist die Einwilligung ausdrücklich vorhanden, so ändert sich die Lage natürlich vollständig.

7. Sachschutz

7.1. Hausfriedensbruch

Jeder Eigentümer eines Grundstücks hat das Recht, andere Personen von der Benutzung seines Bodens auszuschließen. Man würde sich gar wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) strafbar machen, wenn man in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt. Auf die Aufforderung des Berechtigten hin muss man sich in jedem Falle entfernen. Diese haben sonst sogar ein Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen den Störer. Daher sollte man unbedingt vorher fragen, ob man z. B. auf einem Grundstück mit Zelten übernachten darf.

Darüber hinaus könnten sogar eventuell Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei Aufhalten in Jugendheimen und Herbergen ist die Hausordnung zu beachten.

7.2. Feuerschutz

Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. So können Strafen für das Feuermachen verhängt werden, wenn dieses in der Nähe von Wäldern, auf Moor- oder Heideflächen, auf bestellten Feldern oder in Scheunen stattgefunden hat - auch wenn gar kein Brand ausgebrochen ist!

7.3. Naturschutz

Natürlich sind auch die Bestimmungen des Naturschutzrechtes zu beachten. So ist den Bestimmungen des Schutzes von jagdbaren Tieren, Pflanzen, Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten unbedingt Folge zu leisten.

7.4 Diebstähle in der Gruppe

Es kann vorkommen, dass Diebstahlsfälle (oftmals Geld) innerhalb der Gruppe auftreten. Dies verlangt von dem Jugendgruppenleiter ein sehr behutsames Vorgehen gegenüber dem "Täter" und der restlichen Gruppe. Zuerst sollte lediglich verwahrt werden, danach sollte man versuchen, den "Dieb" wieder in die Gruppe zu integrieren.

Um solche Fälle von Diebstahl schon von vorne herein in möglichst geringen Grenzen zu halten, ist der Leiter verpflichtet, für Wertgegenstände eine Aufbewahrungsmöglichkeit anzubieten. So hat sich schon auf vielen Fahrten die sog. "Lagerbank" bewährt, in der die Kinder ihr Geld oder andere Wertsachen zu bestimmten Zeiten "einzahlen" oder einfach wieder "abheben" können.

8. Öffentliche Veranstaltungen

Bestimmte Veranstaltungen müssen rechtzeitig (in der Regel ein bis zwei Wochen vorher), bei der örtlich zuständigen Behörde angezeigt werden. Das trifft fast nur für Veranstaltungen zu, die im Freien oder in Räumen, deren Grundfläche einen Umfang von 100 m² überschreitet stattfinden.

Vor allem folgende Veranstaltungen sollen angemeldet werden:

- Demonstrationen
- Ausstellungen, Basare, Modeschauen, Tanzvorführungen
- Vergnügungsplätze oder ähnliche Veranstaltungen
- insbesondere Feuerwerkveranstaltungen
- Lichtspielvorführungen
- Filmaufnahmen
- musikalische und deklamatorische Darbietungen, Singspiele
- Theateraufführungen
- sportliche Veranstaltungen

Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben. Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme einer Versammlung ausgeschlossen werden. Der/die LeiterIn übt das Hausrecht aus und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er/sie kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Weiter kann er/sie sich einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen, die volljährig sein und eine weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner" tragen müssen. Werden Polizeibeamte/innen in eine öffentliche Veranstaltung geschickt, müssen sie sich dem/der LeiterIn zu erkennen geben.

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vorher der örtlich zuständigen Behörde anzumelden.

Wichtig ist, dass das Uniformverbot bei Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Feiertagsschutz zu beachten.

Partys, Musikveranstaltungen und Filmabende werden in der Jugendarbeit oft durchgeführt. Bei solchen größeren und vor allem öffentlichen Veranstaltungen sind einige Auflagen zu beachten, um Ärger und Geld zu sparen.

Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden. Es regelt die Endzeiten für Veranstaltungen und enthält Vorschriften über den Genuss von Alkohol und Nikotin.

Alle Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und bei denen mehr als 100 Personen teilnehmen, sind vorher anzumelden. Hierzu zählen auch größere Tanzveranstaltungen. Nicht anmeldepflichtig sind dagegen Veranstaltungen im Rahmen der Gruppenarbeit, an denen bis zu 100 Personen teilnehmen. Hierzu zählen neben den normalen Gruppenabenden auch größere Veranstaltungen wie z. B. Elternabende mit Darbietungen, Filmabende usw.

Jede Tanzveranstaltung ist beim Jugendamt zu melden. Dieses erteilt eine schriftliche Genehmigung. Eine Genehmigung beim Jugendamt ist auch einzuholen, wenn das Jugendschutzgesetz überschritten werden soll (betrifft die Regelung der Schlusseiten für bestimmte Altersgruppen).

Für Veranstaltungen, die vom Jugendamt als jugendpflegerisch anerkannt sind, fällt keine Vergnügungssteuer an. Bei allen anderen Veranstaltungen sind - wenn Karten verkauft werden - 20 % des Eintrittspreises als Vergnügungssteuer abzuführen.

Die GEMA, d. h. die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertritt in der Bundesrepublik die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind die Bestimmungen der GEMA zu beachten. Wer also eine Veranstaltung mit Musikdarbietungen plant, muss dies vorher der GEMA mittels einer Anmeldekarte mitteilen. Nach einiger Zeit erfolgt die Rechnungslegung durch die GEMA. Wird eine Anmeldung versäumt ist die GEMA berechtigt, Ansprüche in doppelter Höhe zu verlangen.

Von der Pflicht GEMA-Gebühren zu bezahlen, sind folgende Veranstaltungen ausgeschlossen:

- geschlossene Arbeitskreise
- Gruppen- und Heimabende der Jugendverbände, die regelmäßig zum Zwecke der Jugendpflege stattfinden.
- Elternabende und Weihnachtsfeiern (ohne Tanz)
- Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden keine Vergütungen in irgendeiner Form erhalten und ein Eintrittspreis oder Unkostenbeitrag nicht erhoben wird.
- Wenn es sich um Veranstaltungen von Jugendgruppen mit Mitgliedern der im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen handelt.

Für alle anderen Veranstaltungen müssen Gebühren entrichtet werden. Die Mitglieder des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie deren Untergliederungen können sich bei Veranstaltungsanmeldungen auf den Rahmenvertrag LJR – GEMA berufen. Damit erhalten sie einen Rabatt.

9. Urheberrecht

Die an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst bestehenden Eigentumsrechte sind durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt. Das Urheberrecht obliegt dem/der SchöpferIn eines Werks.

Das Urheberrecht umfasst das ausschließliche Recht des/der Urhebers/in, sein/ihr Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Aus den Einzelvorschriften ergibt sich, dass die Wiedergabe von geschützten Werken bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur bei folgenden Fällen erlaubnis- und vergütungsfrei ist:

- auf Veranstaltungen, an denen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen,
- auf Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

Darüber hinaus ist es dem/der Jugendgruppenleiterin gestattet,

- einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werks (Buch, Fernsehsendungen usw.) zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dieses Material darf weder verbreitet - auch nicht an Gruppenmitglieder - noch zu öffentlichen Wiedergaben genutzt werden.
- öffentlich gehaltene Reden in Informationsblättern abzdrukken, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen. Die Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und Zeitungsartikeln über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen ist gestattet. Eine solche Verwendung ist allerdings genehmigungspflichtig, es sei denn, dass ihr Abdruck ausdrücklich gestattet ist.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf presserechtliche Bestimmungen hingewiesen. Für Jugendzeitschriften und MitarbeiterInneninformationen gilt das landesrechtliche Pressegesetz.

Danach ist u. a. zu beachten:

- Auf Druckwerken müssen Name und Wohnort des/der Druckers/in oder des/der Verlegers/in, bei Selbstverlag des/der Verfassers/in oder Herausgebers/in genannt sein.
- Auf periodischen Druckwerken (z.B. MitarbeiterInnenbriefe) sind Name und Anschrift des/der verantwortlichen Redakteurs/in anzugeben. Sind mehrere RedakteurInnen verantwortlich, muss das Impressum diese Angaben für jede/n von ihnen enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V)

§ 7 Impressum. (1) *Auf jedem im Lande Mecklenburg-Vorpommern erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein.*

(2) *Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist.*

- Bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, muss der/die verantwortliche RedakteurIn nicht volljährig sein.
- Gegendarstellungen von Personen oder Stellen müssen abgedruckt werden, wenn diese durch eine in den Druckwerken aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind.

9.1 Internet

Die Urheberrechte gelten auch für das Internet.

Mit Hilfe eines Haftungsausschlusses können sich die Verfasser von Internetdarstellungen vor eventuellen Schadenersatzansprüchen schützen, die sich aus fehlerhaften Informationen auf ihren Seiten ergeben könnten.

Beispiel für einen umfassenden Haftungsausschluss:

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten ("Links"), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der Autor erklärt daher ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechenden verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Der Autor hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten/verknüpften Seiten. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

3. Urheber- und Kennzeichenrecht

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu nutzen oder auf

lizenzfreie Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind! Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

4. Datenschutz

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (Emailadressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Inanspruchnahme und Bezahlung aller angebotenen Dienste ist - soweit technisch möglich und zumutbar - auch ohne Angabe solcher Daten bzw. unter Angabe anonymisierter Daten oder eines Pseudonyms gestattet.

5. Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

10. Versicherungsfragen

10.1. Unfallversicherung

Was ist ein Unfall? (Im Sinne der Unfallversicherung)

Ein Unfall liegt vor, wenn ein/e Versicherte/r durch ein plötzlich von außen auf seinen/ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Verletzung erleidet. (Als Unfälle gelten auch durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen). Hier übernimmt die zusätzliche Unfallversicherung die Kosten, die durch diese Verletzung entstehen.

Als Unfälle gelten nicht:

Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftung (Insektenstiche) oder durch Temperatur- und Witterungseinflüsse.

Ausgeschlossen aus der Versicherung sind:

Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen; Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

10.2. Haftpflichtversicherung

Das Grundprinzip einer Haftpflicht lautet: "Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden auch keine Haftung".

Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten, die durch Schadensersatzansprüche gegenüber betreuten Kindern und Jugendlichen entstehen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter wie auch die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche.

Nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- a) das persönliche Haftpflichtrisiko der Betreuten (TeilnehmerInnen)
- b) die beteiligten Ansprüche der Betreuten bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen gegen die Aufsichtsperson.

Ausschlussbestimmungen:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche aller Versicherten, die den Schaden vorsätzlich oder mutwillig herbeigeführt haben. Schäden und Verlust an fremden Sachen, die sich der/die Versicherte, der/die LeiterIn, die Aufsichtsperson, aber auch die Gemeinde, die Gruppe oder der Verband geliehen, gemietet, gepachtet oder zur Zeit des Schadenseintrittes in Benutzung hat, sind in gewissem Umfang mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden, die mit dem Halten, Lenken, Führen und Hantieren an oder mit Motor- und Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen. Für diese Schäden gelten die einschlägigen Bestimmungen für Kraft- und Motorfahrzeuge (gesetzliche Kfz-Haftpflicht, Kfz-Teil- oder Vollkaskoversicherungen etc.)

Verlorene Gegenstände oder Schäden durch Diebstahl werden von der Haftpflichtversicherung nicht ersetzt.

Einige zusätzliche Informationen zur Haftpflichtversicherung:

Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthaltes in Herbergen, Pensionen, Hotels werden den Gruppen, den Teilnehmern, den Reisenden usw. fremde Sachen und Gegenstände - Geschirr, Stühle, Tische, Betten, Zimmer, Toiletten- und Waschanlagen, Aufenthaltsräume u. v. a. - zur vorübergehenden Benutzung überlassen. Für die Zeit der vorübergehenden Benutzung werden also fremde Sachen in Besitz genommen. Versicherungsrechtlich sind nun die Gruppen, die TeilnehmerInnen, die Reisenden usw. vorübergehende BesitzerInnen (nicht Eigentümer) dieser fremden Sachen, und zwar durch Leihe, Miete, Pacht, Vertrag, Gebühr usw. Dies gilt natürlich auch für alle anderen geliehenen oder gemieteten Sachen, z. B. Fahrräder, Zelte und Zubehör, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Musikinstrumente, Filmvorführgeräte usw.

Es ist selbstverständlich, dass diese in Besitz genommenen fremden Sachen der gleichen Sorgfaltspflicht unterliegen, wie die eigenen. Treten nun z. B. bei gemieteten, fremden Sachen während der vorübergehenden Benutzung Schäden auf, die durch die Gruppe, den/die einzelne/n TeilnehmerIn oder den Reisenden schuldhaft verursacht worden sind, dann kann der/die EigentümerIn für den angerichteten Schaden einen Schadensersatz verlangen. Normalerweise gelten solche Schäden in der Regel im Rahmen einer Haftpflichtversicherung als nicht mitversichert. Doch sieht beispielsweise der Sammel-Haftpflichtvertrag der Landeskirche eine Deckung in gewissem Umfang vor.

Damit die Versicherungs-Gesellschaft aber begründete Schadensersatzansprüche und unberechtigte Forderungen prüfen kann, ist es unbedingt erforderlich eine schriftliche Notiz über den Schadenhergang anzufertigen. Die Gesellschaft verschafft sich damit später ein genaues Bild, wie es zu dem Schaden kam.

Es ist darauf zu achten, dass der Versicherung nicht ein willkürlicher Betrag in Rechnung gestellt wird. Sondern dass der Betrag in Höhe des aufgetretenen Schadens ausfällt. Bei durchzuführenden Reparaturen, z. B. Installationen, bei Tür- oder Fensterverglasung usw. muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der Reparaturfirma belegen.

Bei nicht zu reparierenden Sachen und Gegenständen wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Geschädigte muss den Zeitpunkt der Anschaffung und die Höhe des damaligen Kaufpreises glaubhaft nachweisen.

Denken Sie daran! Lassen Sie sich keinen Schaden aufschwätzen, von dem Sie nichts wissen. Vielleicht ist es letzten Endes Ihr eigenes Geld, welches Sie für diesen Schaden bezahlen müssen.

Noch etwas - Handeln auf eigene Gefahr bei Minderjährigen!

Beim "Handeln auf eigene Gefahr" kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Deliktfähigkeit - § 828 BGB – an. Der/die Minderjährige zwischen 7

und 18 Jahren handelt damit auf "eigene Gefahr", wenn er/sie die hierzu erforderliche Einsicht besitzt.

Beispiel: Brillenträger

Nimmt ein Brillenträger an Spiel und Sport teil, dann setzt er sich mit der Teilnahme "an einem Ballspiel" freiwillig einer bekannten Gefahrenlage aus: Er weiß, dass ihm seine Brille bei einem unglücklichen Zusammenprall mit einem/r MitspielerIn oder durch den Ball beschädigt werden kann. Juristen nennen dies "Handeln auf eigene Gefahr". Wird nun die Brille einer/s Mitspielers/in beim Spiel unbeabsichtigt beschädigt, dann kann der/die Geschädigte den/die SchadenverursacherIn nach § 254 BGB nicht ersatzpflichtig machen.

10.3. Rechtsschutzversicherung

Die Kosten in Zivil- oder Strafrechtsverfahren wegen Verletzung einer Vorschrift, eines Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder Standesrechts sind nicht unerheblich. Sie können deshalb eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Denken Sie bitte nur daran, dass im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung eine/s Reiseteilnehmers/in aufgrund Aufsichtspflichtverletzung möglicherweise ein Strafverfahren auf den/die ReiseleiterIn oder die Aufsichtsperson zukommt.

10.4. Dienst des Landesjugendrings

Versicherungsfragen spielen nicht zuletzt auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Das Bemühen um einen geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz ist dabei mit dem besonderen Problem verbunden dass in der Regel die Vertragsangebote der Versicherungen nicht auf die speziellen Erfordernisse und Notwendigkeiten der Jugendarbeit zugeschnitten sind. Dem abzuhelpen hat der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V. ein Jugendversicherungsmodell konzipiert, das in optimaler Weise den in der Jugendarbeit in Bezug auf Versicherungen geltenden Erfordernissen gerecht wird.

Ausgangspunkt für die Bemühungen des Landesjugendrings waren die vielfältigen Anfragen verschiedener Organisationen und Stellen, die sich in Bezug auf die eigene Organisation oder die Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit um einen angemessenen Versicherungsschutz bemühten. Bisher war es uns jedoch nicht möglich, speziell auf die Bedingungen der Jugendarbeit abgestimmte Versicherungen zu empfehlen. Diesem Bedarf soll durch das Versicherungsmodell des Landesjugendrings entsprochen werden.

Der Landesjugendring ist bei seinen Überlegungen davon ausgegangen, dass den in der Jugendarbeit Tätigen durch angemessene Versicherungsbedingungen eine möglichst ungehinderte, kreative und effiziente Jugendarbeit zu ermöglichen ist. Mögliche Risiken sollen keine übergroßen Belastungsfaktoren darstellen.

Das Versicherungsmodell des Landesjugendrings kann von allen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Stellen in Anspruch genommen werden und besteht aus vier Bereichen:

1. Information und Beratung
2. Rahmenverträge

- 3. Verwaltung
- 4. Schadensdienst

1. Information und Beratung

Zunächst gilt es für die in der Jugendarbeit Tätigen die Voraussetzungen zu schaffen sowie die Grenzen und Möglichkeiten der risikotechnischen Absicherung der Jugendarbeit zu erkennen. Hierzu ist es nötig,

- die Bereitschaft und Fähigkeit zu wecken, sehen zu lernen, wo und welche Bereiche der Jugendarbeit durch mögliche Risiken gefährdet sind;
- objektive und neutrale Informationen darüber zu liefern, wie man die finanziellen Auswirkungen möglicher Schadensfälle durch spezielle versicherungstechnische Lösungen vermeidet;
- ein versicherungstechnisches, Praxis bezogenes Grundwissen zu erlangen, das die Problemerkennung und Problemlösung in Bezug auf Risiken in der Jugendarbeit erleichtert und unter Umständen dazu beiträgt, dass Schäden gar nicht erst eintreten. (Schadensverhütung ist besser als im Schadensfall Ersatz vom Versicherer zu erhalten.)
- Sind Probleme erst einmal erkannt und formuliert, ist eine eingehende Beratung möglich. Diese hat vertrauenswürdig, objektiv und neutral zu erfolgen und wirkt in zwei Bereichen:
 1. in Bezug auf bestehende Versicherungen
Jede Organisation hat die Möglichkeit, ihre bestehenden Versicherungsverträge einer objektiven Prüfung unterziehen zu lassen. Hauptaugenmerk liegt hierbei darauf, dass die Prämien günstig sind und die Bedingungen den speziellen Erfordernissen der Jugendarbeit entsprechen;
 2. in Bezug auf eventuell notwendige Neuabschlüsse -
Hier orientiert sich die Beratung zunächst an der Notwendigkeit. Es gilt das Motto: "So wenige Versicherungen wie möglich - so viel wie nötig." Nichtsdestoweniger gilt es natürlich dann, die erkannten Probleme einer maßgeschneiderten Lösung zuzuführen. Von besonderer Bedeutung ist hier ein vertrauensvoller Informationsfluss zwischen Jugendorganisation, deren Mitarbeitern und dem Versicherungsfachmann. Keinesfalls darf das Interesse an Versicherungsabschlüssen im Vordergrund stehen. Vielmehr gilt es, optimale Lösungsmöglichkeiten anzustreben.

2. Rahmenverträge des Landesjugendrings

Die Optimierung von Lösungen hat der Landesjugendring mit den von ihm erarbeiteten Versicherungs-Rahmenverträgen erreicht. Hierzu trug die Erkenntnis bei, dass Einzelverträge von Jugendorganisationen nicht so effizient ausgestaltet werden können wie Rahmenverträge. Die Rahmenverträge sind mit günstigeren Bedingungen ausgestattet, bieten den Versicherungsschutz preiswerter und machen eine kulantere Schadensabwicklung als bei Einzelverträgen möglich.

Die Rahmenverträge sind so konzipiert, dass sich an ihnen alle in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und alle Jugendringe beteiligen können (natürlich auf völlig freiwilliger Basis).

Rahmenverträge sind nur in den Bereichen getätigt worden, die wirklich sinnvoll sind. Sie beengen nicht die Berücksichtigung individueller Besonderheiten, sondern tragen gerade diesen durch Ergänzungsmöglichkeiten voll Rechnung.

Durch unsere Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit ist es möglich gewesen, diese Rahmenverträge so speziell auf die Erfordernisse der heutigen Jugendarbeit abzustimmen, dass sämtliche Bedürfnisse berücksichtigt wurden.

3. Verwaltung

Wir konnten erreichen, die in der Jugendarbeit Tätigen möglichst von versicherungstechnischen Verwaltungsaufgaben freizuhalten. Sämtliche bestehenden oder neu abzuschließenden Verträge der Jugendorganisationen bzw. Jugendringe können durch die von uns beauftragte Versicherungsmaklerfirma verwaltet werden. Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen, wie z. B.

- Überwachung von Zahlungsterminen,
- Vertragsprüfungen,
- Kontrolle von Prämienrechnungen,
- Schriftverkehr mit Versicherungsgesellschaften,
- Schadensabwicklung (siehe unter 4.)

zentral von einer Stelle aus erledigt werden können und dies alles, ohne dass hierfür Kosten entstehen. Dadurch sind die Hände für unsere eigentliche Aufgabe, die Jugendarbeit, frei.

4. Schadensdienst

"Die Qualität einer Versicherung zeigt sich erst im Schadensfall."

Hier zeigt sich die Stärke des Jugendversicherungsmodells des Landesjugendrings. Wenn schon ein Schaden eingetreten ist, dann soll wenigstens alles Weitere gut klappen, wie z.B.:

- Prüfung des Ersatzanspruchs,
- Fertigstellung der Schadensformulare
- Überwachung der schnellen und richtigen Erstattungszahlungen der Versicherer
- Abwehr unberechtigter Forderungen
- Beratung in Bezug auf Schadensverhütung.

Der Schadensdienst des Landesjugendrings berät die Jugendorganisationen und Jugendringe über die beste Vorgehensweise bei eingetretenen Schäden, deren Abwicklung und klärt in Bezug auf Schadensverhütung auf.

Um das Jugendversicherungsmodell des Landesjugendrings funktionsfähig zu machen, bedarf es eines auf die besonderen Eigenheiten dieses Problembereiches spezialisierten Fachmanns. Langjährige Erfahrungen sind hier von gleich großer Bedeutung wie Praxisnähe, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Objektivität in der Arbeitsweise.

Dem Landesjugendring ist es gelungen, eine unter diesen Aspekten geeignete Versicherungsmaklerfirma zu finden, die alle vom Landesjugendring geforderten Voraussetzungen erfüllt. Diese Versicherungsmaklerfirma arbeitet unabhängig von Versicherungsgesellschaften im Interesse der mit dem Landesjugendring zusammenarbeitenden Jugendorganisationen und steht in ihrer Zielsetzung voll inhaltlich hinter dem Jugendversicherungsmodell des Landesjugendrings.

Nähere Informationen über das Jugendversicherungsmodell und seine Bestandteile können beim

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestr. 73, 19053 Schwerin
e-mail:ljr@inmv.de
Tel.: 0385-760760 (Fax: 0385-7607620)
angefordert werden.

Bitte geben Sie an, für welchen der nachfolgend genannten Versicherungsbereiche Sie Informationsmaterial erbeten:
Haftpflichtversicherung / Unfallversicherung / Vereins-Rechtsschutzversicherung / Dienstreise-Kasko-Versicherung / Reiseversicherung / Versicherung von elektrotechnischen Geräten und Anlagen / Inventarversicherung / Diensthaftpflichtversicherung / Private Familienrechtsschutzversicherung.

Auf Wunsch kann auch eine intensive, unverbindliche Beratung erfolgen.

11. Auszüge aus Gesetzestexten

BGB § 832 **Haftung des Aufsichtspflichtigen**

- (1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

BGB § 831 **Haftung für den Verrichtungsgehilfen**

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leisten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1, Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

BGB § 278 **Verschulden des Erfüllungsgehilfen**

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276, Absatz 2 findet keine Anwendung.

BGB § 832

Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB § 276

Haftung für eigenes Verschulden

Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Vorschriften der § 827, 828 finden Anwendung.

BGB § 254

Mitverschulden

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

StGB § 170d

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der

Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 223 Körperverletzung

Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 230 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8a SGBVIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder

die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

12. Ehrenamt und Freistellung

Die Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Ohne ihre engagierte Mitarbeit wären die vielfältigen Aktivitäten und Aktionen von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht leistbar. Außerdem schafft ehrenamtliche Mitarbeit sozialen Zusammenhalt und stärkt damit das Bewusstsein für Gemeinschaft in unserer Gesellschaft.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Im Alltag geht der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen einer ganz normalen Berufstätigkeit oder Ausbildung nach. Berufstätige Ehrenamtliche stellen in der Regel ihre Freizeit für die Jugendarbeit in ihren Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht in Mecklenburg-Vorpommern seit 1998.

Die Freistellung Ehrenamtlicher ist in Mecklenburg-Vorpommern geregelt im Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 7. Juli 1997 und der Freistellungsverordnung vom 27. Januar 1998. Danach haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen **Anspruch auf fünf Tage Freistellung im Jahr**. Diese Freistellung ist gedacht für Ehrenamtliche, die als Leiter oder Betreuer von Ferienlagern, Jugendfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten eingespannt sind oder an Seminaren der Jugendbildung und an Aus- und Fortbildungslehrgängen zum Jugendgruppenleiter teilnehmen. Ohne die Möglichkeit der Freistellung wäre es vielen nicht möglich, für ihre Verbände oder Vereine ehrenamtlich tätig zu werden.

Wir bitten alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freizustellen. Seit 1998 ist dieses auch möglich, ohne dass es dabei für eine der beiden Seiten zu finanziellen Einbußen kommt.

Auf Antrag an das Landesjugendamt durch den Arbeitgeber wird das Arbeitsentgelt einschließlich der Sozialleistungen des Arbeitgebers für den Freistellungszeitraum erstattet. Bestehen andere betriebliche, tarifliche oder vertragliche Regelungen zur Freistellung, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Nähere Informationen über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Erstattung des Verdienstausfalles erteilen das Sozialministerium, das Landesjugendamt, die zuständigen Stadt- und Kreisjugendämter, der Landesjugendring und die Stadt- und Kreisjugendringe. Dort sind auch die entsprechenden Formulare zu erhalten.

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestr. 73, 19053 Schwerin
e-mail: ljr@inmv.de
Tel.: 0385-760760 (Fax: 0385-7607620)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Jugend und Familie / Landesjugendamt
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 / 380 – 3301
Fax 0395 / 380 – 3302

Wie wird Verdienstaufschlag erstattet?

1. Zweck

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die beabsichtigen, an

- einer Grundausbildung zur Erlangung eines Ausweises bzw. einer Jugendleiter/in - Card für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Fortbildungsveranstaltung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises,
- der Leitung und Begleitung von Ferienlagern, Jugendfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen oder Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten

teilzunehmen, haben auf Antrag gemäß § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG) Anspruch auf Freistellung von der Arbeit bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

2. Antragsverfahren

- Spätestens sechs Wochen vor einer solchen Maßnahme muss der ehrenamtlich Tätige einen Antrag bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gemäß § 8 KJfG stellen. Auf dem Antragsformular bestätigt der Maßnahmeträger die geplante Teilnahme des ehrenamtlich Tätigen.
- Der Arbeitgeber muss die Entscheidung über den Freistellungsantrag dem Antragsteller spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn schriftlich mitteilen. Eine Ablehnung aus dringenden betrieblichen Gründen ist schriftlich zu begründen.

3. Antrag und Erstattung des Verdienstaufschlags

Das Land erstattet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

- Bei einer genehmigten Freistellung beantragt der Arbeitgeber beim Landesjugendamt auf einem Formblatt die Arbeitsentgeltersatzung für den Freistellungszeitraum. Das Arbeitsentgelt und die Sozialleistungen werden berechnet auf der Grundlage der vertraglich, tariflich oder gesetzlich festgelegten üblichen Wochenarbeitszeit des ehrenamtlich Tätigen.
- Erhält der Ehrenamtliche eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit, ist diese bei der Arbeitsentgeltzahlung anzurechnen.
- Das Landesjugendamt entscheidet schriftlich vor Beginn der Maßnahme über die Arbeitsentgeltersatzung und teilt dies dem Arbeitgeber mit.

4. Teilnahmenachweis

Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Landesjugendamt die Durchführung der Maßnahme und die Teilnahme des ehrenamtlich Tätigen. Dies erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Freistellung.

5. Zahlung des Erstattungsbetrages

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber nach Beendigung der Maßnahme und nach Bestätigung der Teilnahme durch den Träger.